

Merkblatt für neue Vereine

Ein Informationsblatt
des Notars Dr. Erhard Pauker, Fuggerstraße 33, 86830 Schwabmünchen
Telefon 08232/9637-0, Telefax 08232/9637-29
Email: notar.pauker@t-online.de
Web: www.notar-pauker.de

Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister sind nur Vereine geeignet, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

1. **Anmeldung**

Die Eintragung des Vereins erfolgt auf Anmeldung durch Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl.

Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften zu erfolgen.

Sie hat die Anschrift des Vereins und der Vorstandsmitglieder zu enthalten.

2. **Vorzulegende Unterlagen**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl).
- b) Urschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und mindestens sieben Unterschriften von Mitgliedern.
- c) Abschrift der Satzung (mit dem Tag ihrer Errichtung und den Namen der Mitglieder, die auf der Satzungsurschrift unterzeichnet haben).

3. **Notwendiger Inhalt der Satzung**

Die Satzung **m u s s** enthalten:

- a) den Namen des Vereins,
- b) den Sitz des Vereins,
- c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- d) den Zweck des Vereins.

Die Satzung **m u s s** weiter Bestimmungen enthalten

- e) über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- f) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
- g) über die Zusammensetzung des Vorstandes,
- h) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- i) über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- k) über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

4. **Allgemeine Hinweise**

- a) Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereines entweder einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern befugt sind. Nur den gesetzlichen Vertretern steht die Bezeichnung "Vorstand" zu. Es sind deshalb für Gremien, die nicht Vertretungsorgan sind, Bezeichnungen wie

Vorstand, Vorstandschaft, Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand udgl., zu vermeiden.

- b) Satzungsbestimmungen wie "Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, **bei dessen Verhinderung** durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten" oder "Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende **oder** der stellvertretende Vorsitzende" sind **nicht eintragungsfähig**, da Dritte nicht nachprüfen können, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist. Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z. B. "Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt".